
Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1999 in der Fassung der 6. Änderungssatzung 14.12.2011

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW 1998 S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164), hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 14.12.1999, 12.12.2001, 17.12.2002, 16.12.2003, 14.12.2004, 19.06.2007 und 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Zum Schutze der Umwelt, wie auch zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, gelten folgende Ziele der Abfallwirtschaft, für die die Gemeinde Odenthal eintritt:
 1. Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung zu ergreifen und soweit wie möglich zu fördern.
 2. Die Menge der Abfälle und deren Schadstoffe so gering wie möglich zu halten und soweit als möglich zu verwerten.
- (3) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle ist Aufgabe des Rheinisch-Bergischen Kreises und wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des BAV, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern der Bioabfälle (einschließlich Reisigabfuhr). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile wie z. B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (keine Speisereste) zu verstehen.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Altkühlgeräten und Elektrogeräten.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen einschließlich Elektrokleingeräte mit Schadstoffmobil
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Verkauf von Schnellkompostern zum Selbstkostenpreis.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmülltonne, Papiertonne, Biotonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Reisig- und Grünabfallsammlung, Sperrmüllsammlung, Entsorgung von Alt-Kühlgeräten und Elektrogeräten nach vorheriger Anmeldung) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen und Elektrokleingeräten über das Schadstoffmobil).

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas,

Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen, Metallen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland AG gem. § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (BGBl I S. 1234 ff.) und wird vom Bergischen Transportverband (BTV) nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen. Für Glas, das zur Wiederverwertung geeignet ist, stehen Depotcontainer zur Verfügung. Für Einweg-Verkaufsverpackungen werden den Haushalten und denen gleichgestellte (wie z. B. Schulen, Kindergärten, Gewerbebetrieben mit Restmüllgefäß) gelbe Abfallsäcke zur Verfügung gestellt.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Die Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 2. *Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen* als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.
 3. *Schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen* als privaten Haushaltungen, insbesondere Industrie- und Gewerbebetrieben. Diese sind dem BAV nach einer von ihm erlassenen Satzung zu überlassen.
 4. *Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen*, die nicht mit dem Schadstoffmobil erfasst werden (der Annahmekatalog des Schadstoffmobils ist als Anlage 2 dieser Satzung beigefügt). Diese Abfälle können verursachergerecht und kostendeckend an der Zentraldeponie Leppe abgegeben werden. Sie sind in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 5. *Schadstoffhaltige Abfälle*, die der BAV aufgrund seiner Satzung bzw. Betriebsordnung von der Annahme ausgeschlossen hat und die nach Rücksprache mit diesem einer ordnungsgemäßen Beseitigung in entsprechenden Beseitigungsanlagen zuzuführen sind. Diese Abfälle sind in der Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführt, sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Gemeinde bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Der Annahmekatalog des Schadstoffmobils ist als Anlage 2 dieser Satzung beigelegt, er ist Bestandteil dieser Satzung. Ferner bedürfen sämtliche Elektrogeräte einer getrennten Entsorgung. Die Elektrokleingeräte sind am Schadstoffmobil abzugeben. Eine beispielhafte Auflistung der Elektrokleingeräte ist im Abfallkalender aufgeführt.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen abgegeben werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekanntgegeben.

§ 5**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken

Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Bei Abfällen zur Verwertung, die auf Grundstücken von nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfVO) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfVO eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfVO Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer hat zur Wiederverwertung geeignetes Altglas getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas zu den in der Gemeinde aufgestellten Depotcontainern zu bringen (Benutzungszwang). Letzteres gilt nicht, wenn die Verbringung der Abfälle in die Depotcontainer im Einzelfalle unzumutbar ist (z. B. bei Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit). Eine entsprechende Befreiung wird vom Bürgermeister auf Antrag ausgesprochen.
- (5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden, Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).
- (2) Eine *Ausnahme* vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden *Abfälle zur Beseitigung* in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- (3) Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeugern/Besitzern von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) in der zur Zeit gültigen Fassung zu der vom BAV angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der BAV das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Für Restmüll einschließlich Speisereste (gekochte und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft, gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft, Milchprodukte) sowie Restmengen des nicht durch den Bürger selbst kompostierten oder über die Reisig- und Grünabfallsammlung entsorgten Biomülls nicht verschließbare graue Abfallbehälter (*Restmülltonne*) mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l.
 - b) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll zugelassene *blaue Abfallsäcke* mit einem Fassungsvermögen von 70 l.
 - c) Für Biomüll nicht verschließbare graue Abfallbehälter mit braunem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l.
 - d) Für Bioabfälle zugelassene *Papiersäcke* mit einem Fassungsvermögen von 70 l.
 - e) Für Altpapier nicht verschließbare graue Abfallbehälter mit grünem Deckel (*Papiertonne*) mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l.
 - f) Für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen, Wertstoffsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 l (*gelber Sack*).
 - g) Für Altglas, Alttextilien und Schuhe *Depotcontainer*.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Gemeinde bestimmt Art und Anzahl der auf den Grundstücken aufzustellenden Behälter nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung sowie betrieblicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung von bestehenden Erfahrungswerten. Bei Wohngrundstücken richtet sich die Anzahl und Größe der erforderlichen Behälter nach der Zahl der dort wohnenden Personen. Als auf dem Grundstück wohnend gelten alle Personen, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Jedes Grundstück erhält
- a) einen grauen Abfallbehälter für Restmüll,
 - b) einen grauen Abfallbehälter mit grünem Deckel für Altpapier.
- Die gelben Wertstoffsäcke, die Papiersäcke und die blauen Abfallsäcke können über den Handel bezogen werden. Auf Antrag des Grundstückseigentümers können den Wohngrundstücken bei Bedarf Bioabfallbehälter zur Verfügung gestellt werden. Die Biotonnen werden einwohnerunabhängig bereitgestellt.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestvolumen von 10 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei der grauen Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner pro Woche. Für Altpapier wird ein Volumen von 240 l je Hausgrundstück bis sechs Personen

zugrunde gelegt. Haushalte mit mehr als sechs Personen erhalten entsprechend weitere Abfallbehälter.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohner-equivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden

Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich am tatsächlichen Nutzen der Einrichtung orientieren. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 3 keine Regelung enthält, verfahren.

- (6) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.
- (7) In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, pflegebedürftige Personen im Haushalt) kann auf Antrag zeitlich befristet ein größeres Restmüllgefäß ohne Berechnung der Mehrkosten zugeteilt werden (soziale Variante). Bei Kleinkindern kann auf Antrag alternativ ein entsprechender Gebührenerlass gewährt werden, obwohl von der Erhöhung des Restmüllvolumens durch ein größeres Abfallgefäß kein Gebrauch gemacht wird. Die Vorhaltung des Mindestvolumens gemäß § 11 abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung ist einzuhalten.
- (8) Auf Antrag ist ein Wechsel der Müllgefäßgröße oder eine Änderung des Abfuhrhythmus bei Ein-, Zwei- oder Fünf-Personen-Haushalten in eine vierwöchentliche Leerung zum nächsten auf den Änderungsantrag folgenden Kalendermonat möglich, wenn der Antrag bis zum 03. des Monats bei der Gemeinde eingeht.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in ist/sind verpflichtet, auf seinem/ihrem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten.
- (2) Standplätze für Großraumbehälter (Behälter mit einem Fassungsvermögen ab 1,1 cbm) werden vom Abfuhrunternehmer im Einvernehmen mit dem Benutzer festgelegt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Gemeinde.
- (3) Die Abfallbehälter sind zur Entleerung ggf. an die nächste mit dem Abfallfahrzeug befahrbare öffentliche Straße zu bringen. Sie sind so abzustellen, dass sie von der Straße aus sichtbar sind, den Verkehr nicht beeinträchtigen und die Entleerung und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist. Die Abfallbehälter müssen nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Die Gemeinde kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Die Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlussnehmers über.

Den Benutzern obliegt die Reinigungspflicht zur Vermeidung hygienischer Missstände und Geruchsbelästigungen, insbesondere die regelmäßige Reinigung der Biotonnen.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde zugelassenen Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Nicht selbst kompostierte Bioabfälle sind entweder in den grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel oder in den dafür zugelassenen 70 l - Papiersack einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft sowie Restmengen von Bioabfällen, die nicht über die Biotonne oder den zugelassenen 70 l - Papiersack entsorgt werden können,; diese sind in die Restmülltonne einzufüllen.
Strauch- und Astwerk mit weniger als 5 cm Durchmesser darf am Grundstück der Entstehung gebündelt (Bündel Durchmesser max. 30 cm x 1m Länge) und in haushaltsüblicher Menge mit kompostierbarer Kordel verschnürt zur Abfuhr bereitgestellt werden.
 4. Gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen sind in den gelben Wertstoffsack einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 4. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Ausgenommen sind Reisigbündel bzw. Weihnachtsbäume im Rahmen der Biomüllabfuhr.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

-
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) im jährlichen Abfall- und Straßenreinigungskalender bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung/Abfuhr

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
1. Der graue Abfallbehälter mit grünem Deckel für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 2. Der graue Abfallbehälter für Restmüll (Restmülltonne) wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
Ein-, Zwei- oder Fünf-Personen-Haushalte sowie Gewerbebetriebe können unter Beachtung des Mindestvolumens (§ 11 Abs. 2 bis 5) eine vierwöchentliche Leerung beantragen. Gewerbebetriebe haben ferner die Möglichkeit eine wöchentliche Leerung des Restmüllgefäßes zu beantragen.
Die Restmüllgefäße werden entsprechend der Häufigkeit der Leerung durch einen farbigen Aufkleber gekennzeichnet:

wöchentlich	=	gelber Aufkleber,
zweiwöchentlich	=	grüner Aufkleber,
vierwöchentlich	=	roter Aufkleber.
- (2) Die gelben Wertstoffsäcke für Einweg-Verkaufsverpackungen werden im 4-Wochen-Rhythmus abgeholt.

- (3) Der graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Biomüll wird in der Zeit vom 01.06. bis 31.10. wöchentlich entleert (Sommerleerung). In der Zeit vom 01.11. bis 31.05. wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert (Winterleerung).
Im gleichen Entsorgungsrhythmus erfolgt die Reisigabfuhr bzw. die Abfuhr der zugelassenen Papiersäcke für Bioabfälle..
- (4) Die Leerung bzw. Abholung wird werktags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr durchgeführt.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll) von der Gemeinde gesondert abfahren zu lassen. Der jährliche Abfallkalender gibt beispielhaft darüber Auskunft, was zum Sperrmüll gehört und was nicht.
- (2) Folgende Abfälle werden nur nach vorheriger Anmeldung abgefahren:
- Kühl- und Gefriergeräte
 - weiße Ware
z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Herde, Backöfen, Mikrowellengeräte
 - braune Ware
z. B. Videorecorder, Videokameras, Tape-Decks, Plattenspieler, CD-Player, PCs, Hifi-Anlagen, Kompaktanlagen, Lautsprecherboxen
 - Bildschirme
z.B. Fernseher, PC-Monitore
- (3) Die in Abs. 1 und 2 beispielhaft aufgelisteten Abfälle werden in regelmäßigen Abständen abgefahren. Die genauen Abfahrzeiten werden von der Gemeinde festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Diese Abfälle müssen am Tag der Abfuhr am Fahrbahnrand zur Abholung bereitstehen.
- (4) Für die Abholung von Elektrokleingeräten siehe § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich zu melden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so setzt sie die Gemeinde im Wege des Verwaltungszwanges durch. Dabei kann sie insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchführen oder von Dritten durchführen lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (5) Personen, die gemäß § 4 schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen zu den Sammelfahrzeugen bringen, haben sich auf Verlangen den Bediensteten des BAV oder der Gemeinde gegenüber auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die

kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Odenthal und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Odenthal erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung entgegen § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht überlässt; insbesondere indem er sie lagert, unbefugten Dritten überlässt oder auf andere Weise beseitigt;

- c) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - g) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1993 in der Fassung vom 17.12.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung**1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende Satzung zur Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1999 wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 15.12.1999

Der Bürgermeister
Maubach

Diese Satzung wurde am 16.12.1999 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 20 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2000 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 12.12.2001 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 32 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2001 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung wurde am 20.12.2002 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 38 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2003 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung wurde am 19.12.2003 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 44 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2004 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung wurde am 17.12.2004 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 52 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2005 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung wurde am 22.06.2007 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 69 veröffentlicht und ist seit dem 01.07.2007 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung wurde am 16.12.2011 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 95 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2012 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal

Autoreifen

Autowracks

Äste/Stämme, die nicht mit der Reisisammlung abgefahren werden (d.h. nicht gebündelt und/oder mit einem Durchmesser von mehr als 8 cm)

Bauschutt

Erdaushub

Fäkalien aus Hauskläranlagen

Schlachtabfälle

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal

Annahmekatalog des Schadstoffmobils für Sonderabfälle aus dem Privathaushalt und Elektrokleingeräte

Farben und Lacke

Lack- und Farbschlamm, Anstrichmittel, Lackierereiabfälle ausgehärtet, Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet, Altlacke, Altfarben ausgehärtet, Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet.

Lösungsmittel (halogenhaltig)

Lösungsmittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend,

Lösungsmittel (halogenfrei)

Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel

ölhaltige Abfälle

verbrauchte Ölbinder, Ölfilter, feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel, Bohr- und Schleifölemulsionen, Emulsionsgemische, sonstige Öl-Wassergemische

Säuren

anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer), nicht halogenierte organische Säuren

Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)

Pflanzenschutzmittel

Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Altmedikamente

Überlagerte Körperpflegemittel, Altmedikamente

Laborchemikalien

Fixierbäder, Entwicklerbäder, Laborchemikalienreste, organisch, Laborchemikalienreste, anorganisch

Batterien

Bleiakkumulatoren, Nickel-Cadmium-Akkumulatoren, Batterien, quecksilberhaltig, Trockenbatterien

quecksilberhaltige Abfälle (z. B. Thermometer, Leuchtstoffröhren)

Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Leuchtstoffröhren

Stoffe, die im Hinblick auf die Entsorgung den vorgenannten Stoffgruppen

zugeordnet werden können

Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten (Spraydosen, leere Kanister),

Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten

Alle flüssigen Abfälle sind in unzerbrochenen verschlossenen Behältnissen anzuliefern.

Elektrokleingeräte

Dazu gehören beispielhaft: Föhn, Mixer, Mixstäbe, Handrührgerät, Rasierapparat, Toaster, Eierkocher, Küchenmaschine, Kaffeemaschine, Allesschneider, Bohrmaschine

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal

Liste über schadstoffhaltige Abfälle, die direkt an der Deponie Leppe anzuliefern sind:

- PCB-haltige Abfälle (nur Kleinkondensatoren)
- leere Gaskartuschen/ -flaschen
- Altöl
- * asbesthaltige Stoffe
- Feuerlöschpulverreste

Anlage 4 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal

Ausschlussliste über schadstoffhaltige Abfälle

- unbekannte Chemikalien
- gefasste Gase und Chemikalien in Druckgasflaschen
- radioaktive Stoffe (Salze und Lösungen von radioaktiven Isotopen)
- radioaktive Abfälle aller Art
- asbesthaltige Chemikalien
- Sprengstoffe (auch Pikrinsäure Ammoniumdichromat, Acide, Hydrazin)
- sprengstoffhaltige Rückstände, auch Lösungen
- biologische und chemische Kampfstoffe
- * organische Verbindungen, die Brom und Jod enthalten
- * elementares Brom und Jod
- Chromschwefelsäure
- * Silan und Chlorsilane und organische Silane; Silyle
- * anorganische und organische Phosphinverbindungen
- * Alkalimetalle jeglicher Art
- * Stoffe, die mit Wasser heftig reagieren (Phosphide)
- dioxinhaltige Chemikalien (2, 3, 7, 8 TCDD)
- Stoffe, die bei geringer Energiezufuhr (Schlag, Stoß, Wärme) reagieren
- * Phosphor und andere Stoffe, die mit Luft reagieren
- * anorganische und organische Peroxide
- PCB-Abfälle (keine Kleinkondensatoren)

* können nur auf Anfrage beim BAV angeliefert werden.